

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz - Variante Einzelvertrag ohne Aufgabenübertragung -

Zwischen

der Beruflichen Schule Burgstraße (BS 12)

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

.....

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Ziel des Vertrages

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie des § 2 Absatz 5 DRK-Gesetz¹ sowie der ausbildungsbezogenen landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um eine staatliche Pflegeschule nach § 9 PflBG.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung eines Pflichteinsatzes im Sinne von § 7 Abs. 1 PflBG geeignete Einrichtung(en).

§ 2

Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Sinne von § 5 PflBG gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen sind:
 - ein regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
 - Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation im Rahmen der Lernortkooperation
 - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
 - der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen

¹ Auf Basis des am 01.01.2020 in Kraft tretenden § 2 Absatz 5 DRK-Gesetz können die vereinsrechtlich organisierten Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz Träger der praktischen Ausbildung sein.

Dokumentname:	1_Kooperationsvertrag_PS-TPA_ohne_Aufgabenebertragung_GP.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 1 von 6
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Sens, Heike	am:	17.01.2020	Version: 5.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz - Variante Einzelvertrag ohne Aufgabenübertragung -

- Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
 - regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung
 - Unterstützung bei der Erstellung des Ausbildungsplans
- (2) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Dieser erfolgt im Blockmodell mit 5 Schultagen je Woche.
- (3) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in der/den Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung und weiteren kooperierenden Einsatzstellen. Für mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.
- (4) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.
- (5) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung ist eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.
- (6) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die weiteren praktischen Einsatzstellen unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Der Ausbildungsnachweis wird durch die Pflegeschule gestaltet. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.
- (7) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels, die insbesondere durch das Ergebnis der Zwischenprüfung deutlich werden kann, beraten die Kooperationspartner gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese nach entsprechender Vereinbarung unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

§ 3 Ausbildungsangebote der Kooperationspartner

- (1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.
- (2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV selbst sicher
- für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

Dokumentenname:	1_Kooperationsvertrag_PS-TPA_ohne_Aufgabeneübertragung_GP.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 2 von 6
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Sens, Heike	am:	17.01.2020	Version: 5.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz - Variante Einzelvertrag ohne Aufgabenübertragung -

- für die Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger
- (3) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und bietet die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst an, stellt sie diesen im Wege der Kooperation mit einer anderen geeigneten Pflegeschule in räumlicher Nähe sicher, an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird. Mit welchen anderen Pflegeschulen die Pflegeschule derzeit kooperiert, teilt die Pflegeschule dem Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich schriftlich mit, sobald entsprechende Kooperationen begründet werden.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung kann grundsätzlich Plätze für folgende Vertiefungseinsätze anbieten, über deren Inanspruchnahme durch die Pflegeschule jedoch eine gesonderte Vereinbarung zu schließen ist:
- Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - psychiatrische Versorgung

§ 4 Ausbildungsplätze

Die BS 12 stellt sicher, dass jeder Bewerber nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen einen Ausbildungsplatz erhält.

Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren die folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang voraussichtlich in Anspruch genommen werden können:

Minimum: _____
Maximum: _____

Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich 10 Wochen vor dem 15.01. und 15.06. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Jahr an der Schule pro Ausbildungsgang voraussichtlich in Anspruch nehmen will. Die voraussichtliche tatsächliche Auszubildendenzahl teilt der Träger der praktischen Ausbildung der Pflegeschule jeweils 4 Wochen vor Beginn eines Ausbildungsganges mit.

§ 5 Aufgaben der Pflegeschule

Dokumentenname:	1_Kooperationsvertrag_PS-TPA_ohne_Aufgabeneübertragung_GP.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 3 von 6
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Sens, Heike	am:	17.01.2020	Version: 5.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz - Variante Einzelvertrag ohne Aufgabenübertragung -

- (1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.
- (2) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums und Abgleich des Ausbildungsplans mit dessen Vorgaben
 - b) Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz
 - c) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV qualifizierte Person erfolgt
 - d) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden
 - e) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf
- (3) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

§ 6

Aufgaben der Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. **Die Pflegeeinrichtungen in der stationären und ambulanten Pflege stellen sicher, dass sie Versorgungsverträge nach SGB V und SGB XI § 71 abgeschlossen haben.** Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen.
- (2) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

Dokumentname:	1_Kooperationsvertrag_PS-TPA_ohne_Aufgabeneuebertragung_GP.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 4 von 6
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Sens, Heike	am:	17.01.2020	Version: 5.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz - Variante Einzelvertrag ohne Aufgabenübertragung -

- (3) Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung ist verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihr durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist der/dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter gemäß § 4 PflAPrV verfügen.
- (5) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die praktische Prüfung seines/r Auszubildenden vor Ort in seinen Einrichtungen stattfindet. Der Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/Fachprüfer.
- (6) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einsatzstellen in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Der Träger der praktischen Ausbildung bzw. die weiteren Einrichtungen gewähren dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen der Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den weiteren Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

§ 7 Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie den Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Dokumentname:	1_Kooperationsvertrag_PS-TPA_ohne_Aufgabeneuebertragung_GP.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 5 von 6
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Sens, Heike	am:	17.01.2020	Version: 5.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz - Variante Einzelvertrag ohne Aufgabenübertragung -

§ 8

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Pflegeschule

Träger der praktischen Ausbildung

Dokumentname:	1_Kooperationsvertrag_PS-TPA_ohne_Aufgabeneübertragung_GP.docx	AZAVH:	QMH:	Seite 6 von 6
erstellt von:	DKG, K.Kruse, H.Sens	am:	09.01.2020	
bearbeitet von:	Sens, Heike	am:	17.01.2020	Version: 5.0
freigegeben von:	K.Kruse	am:	13.01.2020	